

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 29. Juni 2022

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Parteienförderungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Parteienförderungsgesetz, LGBl.Nr. 52/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 2/2013 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

**„Gesetz
über die Förderung sowie die Transparenz der Landtagsparteien und –fraktionen
(Parteienförderungsgesetz - PFG)“**

2. In der Überschrift des 1. Abschnitts wird das Wort „Allgemeines“ durch die Wortfolge „Regelungsgegenstand, Begriffe“ ersetzt.

3. In der Überschrift des § 1 entfällt das Wort „Regelungsgegenstand“.

4. Im § 1 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet.

5. Im nunmehrigen § 1 Abs. 1 wird vor der bisherigen lit. a folgende lit. a eingefügt:

„a) die Beschränkung der Wahlwerbung der Parteien bei Landtagswahlen (1a. Abschnitt), soweit diese Förderungen nach diesem Gesetz erhalten oder in der kommenden Landtagsperiode in Anspruch nehmen;“

6. Im nunmehrigen § 1 Abs. 1 werden die bisherigen lit. a bis c als lit. b bis d bezeichnet.

7. Im nunmehrigen § 1 Abs. 1 lit. d wird der Ausdruck „lit. a und b“ durch den Ausdruck „lit. b und c“ ersetzt.

8. Dem § 1 werden folgende Abs. 2 bis 6 angefügt:

„(2) Partei im Sinne dieses Gesetzes ist jede wahlwerbende Partei, die sich durch einen Wahlvorschlag an einer Landtagswahl beteiligt oder beteiligt hat, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes 2012 handelt oder nicht. Ihr zuzurechnen sind auch alle territorialen und nicht-territorialen Gliederungen, unabhängig davon, ob einer Gliederung Rechtspersönlichkeit zukommt oder nicht.

(3) Eine der Partei nahestehende Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist eine von der Partei getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese Partei oder eine andere nahestehende Organisation dieser Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser Partei oder der anderen nahestehenden Organisation dieser Partei, insbesondere durch Entsendungen in Organe, mitwirkt oder an deren Willensbildung diese Partei mitwirkt, sofern diese Unterstützung oder Mitwirkung in den Rechtsgrundlagen oder Satzungen einer der Organisationen oder der Partei festgelegt ist. Eine Landtagsfraktion (§ 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag) bzw. ein Landtagsklub (§ 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag), eine Gemeindevertretungsfraktion sowie eine territorial übergeordnete Partei, der die Partei angehört (im Folgenden als Bundespartei bezeichnet), gelten nicht als nahestehende Organisation.

(4) Personenkomitee im Sinne dieses Gesetzes ist ein von der Partei verschiedener Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, der das Ziel hat, eine Partei oder einen Wahlwerber bzw. eine Wahlwerberin, jeweils zwischen dem Stichtag einer Wahl und dem Wahltag, materiell zu unterstützen und nach § 11 Abs. 5a des Parteiengesetzes 2012 als Personenkomitee registriert ist.

(5) Wahlwerbungsaufwendungen im Sinne dieses Gesetzes sind sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer Partei ab dem Stichtag der Wahl zum Landtag bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin. Mit einzurechnen sind Aufwendungen der Gliederungen der Partei sowie der Bundespartei, nahestehender Organisationen der Partei sowie der Bundespartei, Personenkomitees und einzelner Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

(6) Sofern in diesem Gesetz die Begriffe Spende, Sponsoring und Inserat verwendet werden, sind diese im Sinne des Parteiengesetzes 2012 zu verstehen. Nicht als Spende anzusehen sind Zuwendungen der Bundespartei, von nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder von Personenkomitees.“

9. Nach dem 1. Abschnitt wird folgender 1a. Abschnitt eingefügt:

**„1a. Abschnitt
Beschränkung der Wahlwerbung bei Landtagswahlen**

§ 1a

Betragsgrenze und Wahlwerbungsbericht

(1) Jede Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl zum Landtag und dem Wahltag maximal einen Betrag von 2,85 Euro pro wahlberechtigter Person aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien.

(2) Jede Partei hat einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 zu erstellen, der innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag der Landesregierung zu übermitteln und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg zu veröffentlichen ist.

(3) Der Wahlwerbungsbericht hat zumindest folgende Aufwendungen – getrennt nach der Landesorganisation der Partei sowie den einzelnen im § 1 Abs. 5 letzter Satz genannten Einheiten und Personen – gesondert auszuweisen: Aufwendungen für

- a) Wahlplakate und digitale Wahlwerbeanlagen, wobei auch die Anzahl der verwendeten Standorte auszuweisen ist,
- b) Direktwerbung, jedenfalls untergliedert in:
 1. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 2. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 3. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
- c) Inserate und Werbeeinschaltungen, jedenfalls untergliedert in solche:
 1. in Printmedien,
 2. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 3. im Internet,
- d) mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
- e) zusätzlichen Personalaufwand,
- f) die Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen durch die Partei,
- g) natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers oder einer Wahlwerberin durch die Partei,
- h) Wahlveranstaltungen, sowie
- i) Sonstiges.

(4) Dem Wahlwerbungsbericht ist in einer Anlage eine Liste aller Gliederungen der Partei, aller nahestehenden Organisationen und aller Personenkomitees anzuschließen.

(5) Die Partei hat dafür zu sorgen, dass die Gliederungen der Partei, die Bundespartei, nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei, Personenkomitees und einzelne Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, der Partei alle erforderlichen Angaben zeitgerecht, richtig und vollständig übermitteln.

(6) Sämtliche Geschäftsstücke, Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstige Dokumente, die für die Nachvollziehbarkeit der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Wahlwerbungsbericht erforderlich sind, sind von der Partei einschließlich deren Gliederungen sieben Jahre geordnet aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Übermittlung des Wahlwerbungsberichtes.

(7) Der Wahlwerbungsbericht muss unter Berücksichtigung der in Abs. 6 genannten Dokumente der Landesorganisation der Partei vom Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin (§ 10c Abs. 2) auf seine Ordnungsmäßigkeit überprüft und unterzeichnet werden. Allfällige Einwendungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit sind ausdrücklich zu vermerken.

§ 1b

Zeitliche Begrenzung

Mit der Verwendung von Wahlplakaten und digitalen Wahlwerbeanlagen in der Außenwerbung sowie mit Inseraten und Werbeeinschaltungen darf frühestens drei Wochen vor dem Wahltag begonnen werden.

§ 1c

Begrenzung der Wahlplakate und digitalen Wahlwerbeanlagen

(1) Jede Partei darf in der Außenwerbung höchstens 300 Standorte für Wahlplakate oder digitale Wahlwerbeanlagen verwenden, wovon maximal an 50 Standorten Großplakate oder große digitale Wahlwerbeanlagen verwendet werden dürfen. Pro Standort dürfen höchstens drei Wahlplakate bzw. digitale Wahlwerbeanlagen oder zwei Großplakate bzw. große digitale Wahlwerbeanlagen verwendet werden. Standorte sowie Wahlplakate und digitale Wahlwerbeanlagen von Einheiten und Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 letzter Satz sind mit einzurechnen.

(2) Die Partei muss der Landesregierung die zur Verwendung gelangenden Standorte nach Abs. 1 in einer planlichen Darstellung im PDF-Format auf elektronischem Wege in eindeutig bestimmbarer Weise bekanntgeben. Standorte, an denen Großplakate oder große digitale Wahlwerbeanlagen verwendet werden, sind als solche besonders ersichtlich zu machen. Die Bekanntgabe hat spätestens bis zum Ende des ersten Tages zu erfolgen, der dem Tag des Beginns der Verwendung des Standortes folgt. Die Landesregierung hat die entsprechenden Informationen dem Landes-Rechnungshof und den Bezirkshauptmannschaften weiter zu leiten.

(3) Die Partei hat dafür zu sorgen, dass ihr die von Einheiten und Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 letzter Satz zur Verwendung beabsichtigten Standorte rechtzeitig bekanntgegeben werden und diese Standorte in die Bekanntgabe nach Abs. 2 aufgenommen werden.

(4) Nicht unter diese Begrenzung fallen mobile Wahlplakate, die nur kurzzeitig im Zuge einer konkreten Wahlkampfveranstaltung aufgestellt werden.

§ 1d

Überwachung

Die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften sind ermächtigt, die Einhaltung der §§ 1b und 1c zu überwachen. Festgestellte Verstöße sind dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (§ 12a) zu melden.“

10. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Förderung in voller Höhe ist von der Bedingung abhängig, dass kein Rückzahlungstatbestand im Sinne des § 12 vorliegt.“

11. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Gehaltsstufe 3“ der Ausdruck „des Allgemeinen Gehaltsschemas alt des Landesbedienstetengesetzes 2000“ eingefügt.

12. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Förderung in voller Höhe ist von der Bedingung abhängig, dass kein Rückzahlungstatbestand im Sinne des § 12 vorliegt.“

13. In der Überschrift des § 10 entfällt die Wortfolge „Prüfung der Parteien,“.

14. Im § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „des Bundes“ sowie der Klammerausdruck „(Landesorganisationen)“.

15. Im § 10 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „Landes-Rechenschaftsbericht (Abs. 2 und 3)“ durch den Ausdruck „Rechenschaftsbericht (§§ 10a und 10b)“ ersetzt und nach dem Wort „Bericht“ die Wortfolge „samt allen erforderlichen Anlagen“ eingefügt.

16. Der § 10 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Partei hat dafür zu sorgen, dass die Gliederungen der Partei, die Bundespartei, nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei, Personenkomitees, Beteiligungsunternehmen (§ 10b Abs. 2), Abgeordnete und einzelne Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, der Partei alle für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes (§§ 10a und 10b) erforderlichen Angaben zeitgerecht, richtig und vollständig übermitteln.

(3) Sämtliche Geschäftsstücke, Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstige Dokumente, die für die Nachvollziehbarkeit der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Rechenschaftsbericht (§§ 10a und 10b) erforderlich sind, sind von der Partei einschließlich deren Gliederungen sieben Jahre geordnet aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Übermittlung des Rechenschaftsberichtes.“

17. Der § 10 Abs. 4 entfällt.

18. Nach dem § 10 werden folgende §§ 10a bis 10c eingefügt:

„§ 10a

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile sowie die Anlagen nach § 10b. Im ersten Berichtsteil sind das Vermögen der Landesorganisation der Partei und der nicht-territorialen Gliederungen der Partei gemäß Abs. 2, weiters deren Erträge und Aufwendungen gemäß Abs. 3 und 4 auszuweisen; die Ausweisung hat gegliedert für die Landesorganisation und die einzelnen nicht-territorialen Gliederungen zu erfolgen. Im zweiten Berichtsteil sind die Erträge und Aufwendungen der territorialen Gliederungen der Partei sowie der nahestehenden Organisationen gemäß Abs. 3 und 4 wie folgt gegliedert auszuweisen:

- a) die einzelnen Bezirksorganisationen,
- b) die einzelnen Gemeindeorganisationen, mit der Maßgabe, dass abweichend von Abs. 3 und 4 eine Gegenüberstellung der jeweiligen Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen anzuführen ist,
- c) die einzelnen nahestehenden Organisationen, mit der Maßgabe, dass abweichend von Abs. 3 und 4 eine Gegenüberstellung der jeweiligen Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen anzuführen ist.

(2) Der Rechenschaftsbericht hat das Vermögen der Landesorganisation der Partei und der nicht-territorialen Gliederungen der Partei zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres sowie die Zahlen des Vorjahres wie folgt auszuweisen:

- a) Aktivseite:
 1. Anlagevermögen, gegliedert nach Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund, Geschäftsausstattung, Anteile an Unternehmen und sonstigen Finanzanlagen;
 2. Umlaufvermögen, gegliedert nach Forderungen an Gliederungen der Partei, Forderungen an die Bundespartei, Forderungen an nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei, Kassenbestand, Bankguthaben und Schecks, Forderungen aus der Parteienförderung, sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen;
 3. Rechnungsabgrenzungsposten;
 4. Gesamtsumme Aktivseite
- b) Passivseite:
 1. Rückstellungen, gegliedert nach Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Abfertigungen und sonstige Rückstellungen;
 2. Verbindlichkeiten, gegliedert nach Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen der Partei, Verbindlichkeiten gegenüber der Bundespartei, Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kredit- und Darlehensgebern und sonstigen Verbindlichkeiten;
 3. Rechnungsabgrenzungsposten;

4. Gesamtsumme Passivseite

c) Reinvermögen (Saldo aus lit. a Z. 4 und lit. b Z. 4)

(3) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ertragsarten und die entsprechenden Zahlen des Vorjahres gesondert auszuweisen:

- a) Fördermittel,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Erträge aus der Parteiorganisation und aus der Bundespartei,
- d) Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees,
- e) Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Abgeordneten und Funktionäre,
- f) Erträge aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
- g) Erträge aus Anteilen an Unternehmen,
- h) Erträge aus sonstigem Vermögen,
- i) Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
- j) Geldspenden,
- k) Spenden in Form von lebenden Subventionen,
 - l) Spenden in Form von Sachleistungen,
- m) Sponsoring,
- n) Inseraten,
- o) sonstige Erträge, wobei solche von mehr als 5 % des jeweiligen Jahresertrags gesondert auszuweisen sind.

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Aufwendungen und die entsprechenden Zahlen des Vorjahres gesondert auszuweisen:

- a) Personalaufwand,
- b) Büroaufwand für den laufenden Betrieb,
- c) Außenwerbung, insbesondere Plakate und digitale Werbeanlagen,
- d) Direktwerbung,
- e) Inserate und Werbeeinschaltungen,
- f) sonstiger Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Aufwendungen für Veranstaltungen,
- h) Aufwendungen für den Fuhrpark,
- i) sonstiger Sachaufwand für Administration und Schulungskosten,
- j) Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
- k) Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand,
 - l) Kreditzinsaufwand und Aufwand für Finanznebenkosten,
- m) Reise- und Fahrtkostenaufwand,
- n) Aufwendungen im Zusammenhang mit Unternehmen, an denen Anteile gehalten werden,
- o) Aufwendungen für nahestehende Organisationen der Partei sowie der Bundespartei,
- p) Aufwendungen innerhalb der bzw. für die Parteiorganisation und für die Bundespartei,
- q) Aufwand zur Unterstützung eines Wahlwerbers bzw. einer Wahlwerberin für die Wahl des Bundespräsidenten oder einer Partei für die Wahl zum Nationalrat bzw. zum Europäischen Parlament,
- r) sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 % des jeweiligen Jahresaufwands gesondert auszuweisen sind.

(5) Für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes gelten die §§ 189a, 190, 191, 193 Abs. 1, 195, 196, 196a, 197, 198 Abs. 1 bis 8, 200, 201 und 203 bis 211 des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Gewinn- und Verlustrechnung die Erträge und Aufwendungen – ausgenommen die Fälle des Abs. 1 lit. b und c – gemäß Abs. 3 und 4 aufzugliedern sind. Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu erfassen.

(6) Die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Einheiten dürfen eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen; diesfalls ist für diese anstelle der nach den Abs. 1 und 3 bis 5 sowie nach § 10b Abs. 3 lit. b und c

gebotenen Ausweisung von Erträgen und Aufwendungen eine entsprechende Ausweisung von Einnahmen und Ausgaben ausreichend.

§ 10b

Anlagen zum Rechenschaftsbericht

(1) Dem Rechenschaftsbericht ist in einer Anlage eine Liste aller Gliederungen der Partei, aller nahestehenden Organisationen und aller Personenkomitees anzuschließen.

(2) Dem Rechenschaftsbericht ist in einer Anlage eine Liste jener Unternehmen anzuschließen, an denen die Landesorganisation der Partei, eine Gliederung der Partei oder eine nahestehende Organisation allein oder gemeinsam mindestens 5 % direkte Anteile oder 10 % indirekte Anteile oder Stimmrechte hält bzw. halten, wobei auch die Firmenbuchnummer und die Höhe der jeweiligen Beteiligung auszuweisen sind.

(3) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht sind gesondert auszuweisen:

- a) Mitgliedsbeiträge an die Landesorganisation der Partei, eine Gliederung der Partei oder eine nahestehende Organisation ab einem Gesamtwert von 300 Euro pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Beitrages,
- b) der Ertrag, den die Landesorganisation der Partei, eine Gliederung der Partei, ein Abgeordneter bzw. eine Abgeordnete sowie ein Wahlwerber bzw. eine Wahlwerberin, der bzw. die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, von der Landesorganisation der Partei, einer (anderen) Gliederung der Partei, der Bundespartei, einer nahestehenden Organisation der Partei sowie der Bundespartei oder einem Personenkomitee erhalten hat; dabei ist anzugeben, wie hoch der Ertrag ist und von wem er stammt, und
- c) Erträge aus Geldspenden, Spenden in Form von lebenden Subventionen und Spenden in Form von Sachleistungen ab einem Gesamtwert von 150 Euro pro Jahr und Spender bzw. Spenderin sowie Erträge aus Sponsoring und Inseraten; neben den Erträgen der Landesorganisation der Partei sind auch entsprechende Erträge, die Gliederungen der Partei, nahestehende Organisationen, Personenkomitees, Beteiligungsunternehmen (Abs. 2), Abgeordnete sowie Wahlwerber und Wahlwerberinnen, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ihrerseits erhalten haben, auszuweisen, wobei die Begriffe Spende, Sponsoring und Inserat (§ 1 Abs. 6) jeweils sinngemäß gelten; dabei ist anzugeben, wie hoch der Ertrag ist, von wem er stammt und bei wem er angefallen ist; diese Informationen sind zudem unverzüglich nach der Übermittlung des Rechenschaftsberichtes an die Landesregierung für die Dauer von mindestens drei Jahren auf der Homepage der Landesorganisation der Partei im Internet zu veröffentlichen.

(4) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht ist für jede Verbindlichkeit der Landesorganisation der Partei gemäß § 10a Abs. 2 lit. b Z. 2 anzugeben, wie hoch die Verbindlichkeit ist und gegenüber wem sie besteht.

(5) Dem Rechenschaftsbericht ist in einer Anlage eine Liste der Beratungsunternehmen und der Werbeagenturen, die für die Landesorganisation der Partei im Berichtsjahr tätig waren, anzuschließen, sofern das Entgelt für die Leistungen des Unternehmers oder der Agentur im Jahr insgesamt den Betrag von 1.000 Euro überschritten hat.

(6) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht ist zu bestätigen, dass die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden (§ 3 Abs. 4).

§ 10c

Prüfung der Parteien

(1) Der Rechenschaftsbericht (§ 10a) samt allen Anlagen (§ 10b) muss unter Berücksichtigung der in § 10 Abs. 3 genannten Dokumente der Landesorganisation der Partei von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin (Abs. 2) auf seine Ordnungsmäßigkeit überprüft und unterzeichnet sein. Allfällige Einwendungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit sind ausdrücklich zu vermerken.

(2) Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin ist von der Landesregierung für fünf Jahre zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der zu prüfenden Partei, den diese bis spätestens Ende Februar des Jahres, in dem der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin neu zu bestellen ist, vorzulegen hat; wird innerhalb der Frist kein Vorschlag vorgelegt, so bestellt die Landesregierung den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin ohne Vorschlag. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin kann von der zu prüfenden Partei jederzeit gewechselt werden, indem der Landesregierung ein neuer Wirtschaftsprüfer bzw. eine neue Wirtschaftsprüferin zur Bestellung vorgeschlagen wird; die Bestellung erfolgt für fünf Jahre. Derselbe Wirtschaftsprüfer oder dieselbe Wirtschaftsprüferin darf eine Partei nicht länger als fünf aufeinanderfolgende Jahre prüfen; dies gilt nicht,

solange jener Wirtschaftsprüfer oder jene Wirtschaftsprüferin herangezogen wird, der oder die auch nach dem Parteiengesetz 2012 zur Prüfung der Partei zuständig ist.“

19. Im § 11 Abs. 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Einnahmen aus Geldspenden, Spenden in Form von lebenden Subventionen und Spenden in Form von Sachleistungen ab einem Gesamtwert von 150 Euro pro Jahr und Spender bzw. Spenderin sowie Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten sind unter Angabe der Höhe der Einnahme und von wem sie stammt gesondert auszuweisen, wobei die Begriffe Spende, Sponsoring und Inserat (§ 1 Abs. 6) für Fraktionen sinngemäß gelten. Sämtliche Geschäftsstücke, Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstige Dokumente, die für die Nachvollziehbarkeit der Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, sind von der Fraktion sieben Jahre geordnet aufzubewahren; die Frist beginnt mit Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung nach Abs. 2.“

20. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt, entfällt der Klammersausdruck „(Landesorganisation)“ und wird der Ausdruck „§ 10 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 10c Abs. 1“ ersetzt.

21. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Allfällige Einwendungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit oder der widmungsgemäßen Verwendung sind ausdrücklich zu vermerken.“

22. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Informationen über die Einnahmen aus Geldspenden, Spenden in Form von lebenden Subventionen und Spenden in Form von Sachleistungen sowie aus Sponsoring und Inseraten (Abs. 1) sind zudem gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Informationen nach § 10b Abs. 3 lit. c mindestens drei Jahre auf der Homepage der Partei, der die Fraktion zuzurechnen ist, im Internet zu veröffentlichen.“

23. Der § 12 lautet:

„§ 12 Rückzahlung

(1) Der Partei, der Landtagsfraktion bzw. deren Rechtsnachfolgern ist mit Bescheid die Rückzahlung der finanziellen Förderung anzuordnen, wenn

- a) die Partei die Obergrenze für Wahlwerbungsaufwendungen nach § 1a Abs. 1 überschritten hat; die Höhe der Rückzahlung ergibt sich aus der dreifachen Höhe des Überschreitungsbetrages;
- b) die Partei die zeitliche Begrenzung nach § 1b oder – abgesehen von in der Sache sowie zeitlich nur geringfügigen Überschreitungen – die höchstzulässige Zahl an Standorten oder an Wahlplakaten bzw. digitalen Wahlwerbeanlagen je Standort nach § 1c Abs. 1 nicht eingehalten hat; die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich nach der Schwere des Verstoßes und hat höchstens 10 % der gewährten Förderung zu betragen;
- c) die Partei oder Landtagsfraktion ihrer Verpflichtung zur Übermittlung und Veröffentlichung eines Berichtes nach § 1a Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 lit. c bzw. des Prüfergebnisses nach § 11 Abs. 3 auch nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen festzusetzenden, drei Monate nicht übersteigenden Nachfrist nicht nachgekommen ist; eine Erfüllung der Pflicht nach Rechtskraft der Entscheidung über die Rückzahlung begründet keinen Anspruch auf neuerliche Auszahlung der Förderung;
- d) die von der Partei in ihrem Bericht nach § 1a Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 lit. c oder die von der Landtagsfraktion in ihren Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 gemachten Angaben – ausgenommen Angaben nach § 10b Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 1 zweiter Satz – unvollständig oder unrichtig sind; die Höhe der Rückzahlung bestimmt sich nach der Schwere des Verstoßes und hat höchstens 10 % der gewährten (finanziellen) Förderung zu betragen;
- e) die Partei oder Landtagsfraktion ihre Ausweisungspflicht nach § 10b Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 1 zweiter Satz verletzt hat; die Höhe der Rückzahlung ergibt sich aus der dreifachen Höhe des Betrages, der nicht richtig ausgewiesen wurde;
- f) die Partei oder Landtagsfraktion entgegen § 10 Abs. 1 lit. b bzw. § 11 Abs. 1 letzter Satz eine anonyme Spende angenommen hat; die Höhe der Rückzahlung ergibt sich aus der dreifachen Höhe der Spende; oder
- g) die Partei oder Landtagsfraktion die Förderung zumindest teilweise widmungswidrig verwendet hat; die Höhe der Rückzahlung entspricht der Höhe des widmungswidrig verwendeten Teilbetrages.

(2) Über eine Rückzahlung nach Abs. 1 lit. c entscheidet im Falle von Förderungen nach dem 2. Abschnitt die Landesregierung und im Falle von Förderungen nach dem 3. Abschnitt der Landtagspräsident bzw. die Landtagspräsidentin; ansonsten entscheidet der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (§ 12a).

(3) Bescheide nach Abs. 1 lit. a, b und d bis g dürfen nur bei Vorliegen entsprechender Ergebnisse der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof (Art. 70 Abs. 1 der Landesverfassung), entsprechender Mitteilungen des Rechnungshofes an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat des Bundes (§ 12 Abs. 1 des Parteiengesetzes 2012), entsprechender Einwendungen des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin (§§ 1a Abs. 7, 10c Abs. 1 bzw. 11 Abs. 2) oder entsprechender Meldungen der Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmannschaften (§ 1d) erlassen werden. Das gilt nicht in Fällen, in denen eine Einsichtnahme in Dokumente nach den §§ 1a Abs. 6, 10 Abs. 3 und 11 Abs. 1 nicht erforderlich ist.

(4) Aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis kann die Landesregierung das Verfahren nach Abs. 1 lit. c auch mit dem Verfahren nach § 4 bzw. kann der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin das Verfahren nach Abs. 1 lit. c mit jenem nach § 9 verbinden und anstelle der Rückzahlung mit Bescheid die Verrechnung mit künftigen Förderbeträgen anordnen. Übersteigt die Höhe der Rückzahlung nach Abs. 1 die Höhe der gewährten Förderung, so ist die Verrechnung des Differenzbetrages mit dem künftig zu gewährenden Förderbetrag anzuordnen.“

24. Nach dem § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

(1) Zur Entscheidung über die Rückzahlung einer finanziellen Förderung nach § 12 Abs. 1 lit. a, b und d bis g ist beim Amt der Landesregierung der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet.

(2) Der Senat besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem bzw. der Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied, sowie drei Ersatzmitgliedern. Zwei Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder müssen das rechtswissenschaftliche Studium oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen, ein Mitglied bzw. dessen Ersatzmitglied muss aus dem Kreis der Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder stammen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Senats sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Der Senat muss die Landesregierung (in Angelegenheiten betreffend Parteien) und den Landtagspräsidenten bzw. die Landtagspräsidentin (in Angelegenheiten betreffend Landtagsfraktionen) auf deren Verlangen über alle Gegenstände der Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung hat das Recht, die Mitglieder aus einem wichtigen Grund abzurufen, z.B. wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten.

(5) Die Beratungen und Abstimmungen des Senats sind nicht öffentlich. Auf Verlangen des bzw. der Vorsitzenden hat das Amt der Landesregierung dem Senat eine rechtskundige Person aus dem Stand der Landesbediensteten als Schriftführer oder Schriftführerin beizustellen. Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der allenfalls beigezogenen Schriftführer oder Schriftführerin zu unterfertigen ist; § 14 Abs. 5 letzter Satz AVG gilt sinngemäß.

(6) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Entscheidungen, mit denen die Rückzahlung einer Förderung angeordnet werden, sind mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 4 ALReg-G). Die Entscheidungen des Senats unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Senats entscheidet das Landesverwaltungsgericht mit Senat.

(7) Auf Anordnung des bzw. der Vorsitzenden kann die Beratung und Abstimmung des Senats auch in Form einer Videokonferenz bzw. die Abstimmung auch in Form eines Umlaufbeschlusses erfolgen. Der oder die Vorsitzende hat bei seiner bzw. ihrer Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

(8) Im Falle der Beratung und Abstimmung im Rahmen einer Videokonferenz

- a) gelten die an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder des Senats als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mündlich abgeben; besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen;
- b) ist durch die einzelnen Teilnehmer sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit der Beratung und Abstimmung gewahrt bleibt;
- c) hat ein Mitglied, welches aufgrund eines technischen Gebrechens der Beratung akustisch nicht mehr folgen kann oder an der Stimmabgabe gehindert ist, den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen; der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat daraufhin die Beratung und Abstimmung für die notwendige Dauer der Behebung des technischen Gebrechens zu unterbrechen; kann eine Behebung des technischen Gebrechens innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht bewirkt werden, ist die Beratung und Abstimmung zu vertagen; Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(9) Die Abstimmung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Beschlussentwurf von dem bzw. der Vorsitzenden allen Mitgliedern des Senats unter Setzung einer angemessenen Frist zu übermitteln ist; die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekanntgegeben hat. Die Mitglieder können innerhalb der gesetzten Frist schriftlich ihre Zustimmung oder Ablehnung zum übermittelten Beschlussentwurf erklären oder sich gegen die Abstimmung im Umlaufweg aussprechen. Diese Erklärungen sind an eine der von dem bzw. der Vorsitzenden hierfür bekanntgegebenen Adressen zu übermitteln; sie müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein; im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Der Beschluss kommt zustande, wenn sich alle Mitglieder an der Abstimmung im Umlaufweg beteiligt haben, die erforderliche Mehrheit dem Beschlussentwurf zugestimmt hat und sich kein Mitglied gegen die Abstimmung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Verlauf und das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg sind zu dokumentieren und das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern mitzuteilen.

(10) Den Mitgliedern gebührt – soweit es nicht Landesbedienstete sind – der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Höhe von der Landesregierung tarifmäßig festzusetzen ist.“

25. Der § 13 lautet:

„§ 13
Verweise

Verweise auf das Parteiengesetz 2012 beziehen sich auf das Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 247/2021.“

26. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2022

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Parteienförderungsgesetzes, LGBI.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Jede Partei hat die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI.Nr. XX/2022 bestehenden nahestehenden Organisationen und Personenkomitees innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. XX/2022 der Landesregierung zu melden.

(3) Auf den Rechenschaftsbericht (§ 10 Abs. 1 lit. c) für das Berichtsjahr 2022 sind die Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022 anzuwenden.

(4) Abweichend von den §§ 10a und 10b dürfen die Landesorganisation der Partei und die nicht-territorialen Gliederungen der Partei eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen und anstelle der gebotenen Ausweisung von Erträgen und Aufwendungen die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben ausweisen, solange sie nicht nach dem Parteienrecht des Bundes verpflichtet sind, die Erträge und Aufwendungen des Berichtsjahres unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu erfassen.

(5) Hinsichtlich Sachverhalten, die sich vor dem 1. Jänner 2023 ereignet haben, gilt § 12 in der Fassung vor LGBI.Nr. XX/2022.“

LAbg. KO Roland Frühstück

LAbg. KO Eva Hammerer

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit Entschließung des Landtages vom 25. April 2022 (Beilage 42/2022) wurde die Landesregierung unter anderem aufgefordert, den Landtagsfraktionen im Mai 2022 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Entschließung des Landtages vom 9. März 2022 (Beilage 24/2022), mit der umfangreiche Änderungen des Parteienförderungsgesetzes gefordert wurden, vorzulegen. In weiterer Folge wurden den Landtagsfraktionen ein Entwurf über eine Änderung der Landesverfassung und ein Entwurf über eine Änderung des Parteienförderungsgesetzes vorgelegt. Diese Entwürfe wurden einer intensiven Beratung mit Vertretern aller Landtagsfraktionen unterzogen und werden nunmehr in Form zweier Selbstständiger Anträge vorgelegt.

Mit dem gegenständlichen Selbstständigen Antrag betreffend eine Änderung des Parteienförderungsgesetzes werden Beschränkungen für die Wahlwerbung der Parteien, erweiterte Transparenzverpflichtungen der Parteien und Landtagsfraktionen, erweiterte Möglichkeiten der Rückforderung der gewährten Förderung im Falle von Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen bzw. –bedingungen sowie die Einrichtung eines Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats vorgesehen.

Der gleichzeitig vorgelegte Selbstständige Antrag betreffend eine Änderung der Landesverfassung enthält damit zusammenhängende Regelungen auf Ebene der Landesverfassung. Es wird einerseits die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Weisungsfreistellung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats geschaffen und andererseits eine Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes zur Förderkontrolle gegenüber den im Landtag vertretenen Parteien und den Landtagsfraktionen begründet.

2. Kompetenzen:

Die Regelung der Förderung von Parteien sowie parlamentarischer Fraktionen unterliegt der Landeskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG, soweit es um die Tätigkeit von Parteien und Fraktionen auf Landesebene geht; ebenso auf Art. 15 Abs. 1 B-VG stützt sich die Beschränkung der Wahlwerbung. Aufgrund des Parteiengesetzes 2012 des Bundes ist das Land zudem ermächtigt, über das Parteiengesetz 2012 hinausgehende strengere Spendenregelungen (siehe § 6 Abs. 10 des Parteiengesetzes 2012) sowie strengere Sponsoring- und Inseratenregelungen (siehe § 7 Abs. 4 des Parteiengesetzes 2012) vorzusehen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Verschärfung der Pflichten, denen Parteien und Landtagsfraktionen unterliegen, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kontroll- bzw. Sanktionsmechanismen (an denen das Amt der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften, der Landes-Rechnungshof sowie der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat, welcher eigens zu diesem Zweck eingerichtet wird, beteiligt sind), ist bei allen diesen Betroffenen mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 2 und 3 (Überschrift des 1. Abschnitts und des § 1):

Da der 1. Abschnitt nur einen Paragraphen enthält, wird die Überschrift des § 1 als Überschrift des 1. Abschnitts übernommen und um einen Hinweis auf die nunmehr in § 1 enthaltenen Begriffsdefinitionen ergänzt.

Zu Z. 5 (§ 1 Abs. 1 lit. a):

Die neue lit. a bildet die Ergänzung des Regelungsgegenstandes des Gesetzes um die Beschränkung der Wahlwerbung der Parteien bei Landtagswahlen im 1a. Abschnitt ab. Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Beschränkungen gelten für jene Parteien, die im Gefolge der letzten Wahl bereits Parteienförderung erhalten sowie für jene Parteien, die zwar bisher noch keine Parteienförderung erhalten, eine solche jedoch

nach der Wahl in Anspruch nehmen wollen. Zieht eine solche Partei neu in den Landtag ein und beantragt sie in weiterer Folge gemäß § 4 Abs. 1 die Parteienförderung, so gilt dies als Inanspruchnahme der Parteienförderung im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a; die Gewährung der Parteienförderung in voller Höhe ist daher auch davon abhängig, ob eine solche Partei die Beschränkungen des 1a. Abschnitts im Wahlkampf eingehalten hat (vgl. § 3 Abs. 5).

Die Beschränkung der Wahlwerbung erfolgt also vor dem Hintergrund der Förderung der Parteien durch das Land: Das Land stellt den im Landtag vertretenen Parteien jährlich beträchtliche Mittel zur Verfügung, weshalb es gerechtfertigt erscheint, unverhältnismäßige Aufwendungen im Wahlkampf durch die im 1a. Abschnitt enthaltenen Regeln bestmöglich zu verhindern.

Zu Z. 8 (§ 1 Abs. 2 bis 6):

Abs. 2:

Unter Partei im Sinne dieses Gesetzes ist jede für die Landtagswahl wahlwerbende Partei zu verstehen. Die Einschränkung auf für die Landtagswahl wahlwerbende Parteien ergibt sich daraus, dass Regelungsgegenstand dieses Gesetzes die Förderung sowie Transparenz der im Landtag vertretenen Parteien ist. Nur diese Parteien erhalten Parteienförderung und sind dadurch zur Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen Fördervoraussetzungen verpflichtet; die Wahlwerbungsbeschränkungen sind jedoch auch von solchen wahlwerbenden Parteien einzuhalten, die bisher noch nicht im Landtag vertreten sind, unter der Voraussetzung, dass sie neu in den Landtag einziehen und daraufhin Parteienförderung beantragen (vgl. die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 lit. a).

Der Begriff Partei ist umfassend zu verstehen und umfasst daher auch sämtliche territorialen Organisationseinheiten der Partei („territoriale Gliederungen“) sowie sämtliche Teilorganisationen der Partei („nicht-territoriale Gliederungen“). Unter dem Begriff Partei ist also immer die gesamte Partei zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob den Gliederungen der Partei Rechtspersönlichkeit zukommt oder nicht; eine Partei kann daher auch aus einer Vielzahl an Rechtspersonen bestehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Gliederung im Sinne von Untergliederung (also als Teil des Ganzen) zu verstehen ist, weshalb eine territorial übergeordnete Partei (also eine Bundespartei oder eine europäische politische Partei, der die Partei angehört, oder eine Fraktion im Europäischen Parlament) nicht als Gliederung der Partei anzusehen ist. Wenn dies erforderlich ist, wird die Bundespartei daher im Gesetz explizit angeführt (vgl. beispielsweise Abs. 5 oder Abs. 6), wobei anzumerken ist, dass unter dem Begriff Bundespartei in diesem Gesetz alle territorial übergeordneten Parteien zu verstehen sind (vgl. Abs. 3 letzter Satz).

Abs. 3:

Die Definition des Begriffs nahestehende Organisation orientiert sich an § 2 Z. 3 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 247/2021. Bei einer nahestehenden Organisation handelt es sich um eine von der Partei getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die auf eine bestimmte Weise mit der Partei verbunden ist. Dadurch soll auch das Umfeld der Partei erfasst werden. Im Unterschied zum Parteiengesetz 2012 sollen auch nahestehende Organisationen von nahestehenden Organisationen von der Definition mitumfasst sein, um Umgehungen zu vermeiden.

Da eine territorial übergeordnete Partei vom Begriff Partei nicht mitumfasst ist (vgl. die Erläuterungen zu Abs. 2), ist es grundsätzlich vorstellbar, dass auch eine Bundespartei die Definition einer nahestehenden Organisation erfüllt. Es erscheint jedoch zweckmäßig, eine territorial übergeordnete Partei nicht als nahestehende Organisation zu behandeln, weshalb explizit festgelegt wird, dass eine territorial übergeordnete Partei (so wie auch eine Landtagsfraktion bzw. ein Landtagsklub, vgl. § 2 Z. 3 des Parteiengesetzes 2012, oder eine Gemeindevertretungsfraktion) nicht als nahestehende Organisation gilt.

Da der Begriff nahestehende Organisation an den Begriff der Partei nach Abs. 2 anknüpft, ist eine einer Bundespartei gemäß dem Parteiengesetz 2012 nahestehende Organisation keine nahestehende Organisation im Sinne dieses Gesetzes. Wenn dies – so wie bei einer Bundespartei – erforderlich ist, werden die einer Bundespartei nahestehenden Organisationen explizit angeführt (vgl. Abs. 5 oder 6).

Abs. 4:

Die Definition des Begriffs Personenkomitee orientiert sich an § 2 Z. 3a des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 247/2021. Durch die Verwendung des Begriffs Zusammenschluss anstelle von Organisation im Vergleich zum Parteiengesetz 2012 soll klarer zum Ausdruck kommen, dass ein Personenkomitee jedenfalls keine Organisationsform mit eigener Rechtspersönlichkeit erfordert. Ein Personenkomitee muss überdies als solches beim unabhängigen

Parteien-Transparenz-Senat des Bundes registriert sein; diese Registrierung ist nur unter Vorlage einer Einverständniserklärung des zu Unterstützenden zulässig (vgl. § 11 Abs. 5a des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 247/2021). Hat ein Personenkomitee eine Partei ohne vorangehende Registrierung unterstützt, so ist dieses mit einer Geldstrafe in der Höhe des Fünffachen der Unterstützungsleistung zu bestrafen (vgl. § 12 Abs. 3a leg. cit.).

Abs. 5:

Die Definition des Begriffs Wahlwerbungsaufwendungen orientiert sich an § 2 Z. 4 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 247/2021, wobei klargestellt wird, dass sämtliche über den gewöhnlichen Parteienbetrieb hinausgehenden Aufwendungen als Wahlwerbungsaufwendungen gewertet werden. Zum gewöhnlichen Parteienbetrieb zählen beispielsweise Aufwendungen für das ganzjährig bei der Partei beschäftigte Stammpersonal, für Parteizeitungen, sofern die Häufigkeit der Erscheinung und die Auflage im selben Umfang erfolgt wie zu Nicht-Wahlkampf-Zeiten oder Umfragen, die von den Parteien in regelmäßigen Abständen auch außerhalb von Wahlen durchgeführt werden. Bei der Frage, ob eine Aufwendung wahlkampfspezifisch ist, soll es nicht auf das Zahlungsdatum oder den Liefertermin ankommen.

Um Umgehungen zu vermeiden, sind auch Wahlwerbungsaufwendungen einer Bundespartei, von Gliederungen der Partei, nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei, Personenkomitees oder einzelnen Wahlwerbern bzw. Wahlwerberinnen, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen.

Abs. 6:

Was die Begriffe Spende, Sponsoring und Inserat anbelangt, so sind diese im Sinne der entsprechenden Definitionen im Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 247/2021, zu verstehen (Spende: § 2 Z. 5; Sponsoring: § 2 Z. 6; Inserat: § 2 Z. 7). Aufgrund des Verweises auf den Spendenbegriff des Bundes gelten auch die dort normierten Ausnahmen.

Nicht als Spende anzusehen sind – analog zu Zuwendungen innerhalb der Parteiorganisation – Zuwendungen von der Bundespartei, von nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder von Personenkomitees an die Partei, da die Partei, die Bundespartei, nahestehende Organisationen und Personenkomitees als wirtschaftliche Einheit aufgefasst werden. Aufgrund dieses Verständnisses als wirtschaftliche Einheit werden deren Aufwendungen für die Wahlwerbung konsequenterweise zusammengerechnet (vgl. Abs. 5) und sind im Sinne größtmöglicher Transparenz Zuwendungen von der Bundespartei, der Landesorganisation der Partei, deren Gliederungen, den nahestehenden Organisationen sowie den Personenkomitees an die Landesorganisation der Partei, deren Gliederungen, Abgeordnete und Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen (vgl. § 10b Abs. 3 lit. b).

Zu Z. 9 (1a. Abschnitt):

§ 1a:

Abs. 1:

Die Wahlwerbungsaufwendungen sind in § 1 Abs. 5 definiert.

Für die Berechnung der Betragsgrenze ist die Zahl der wahlberechtigten Personen maßgebend, die von der Landesregierung nach Abschluss des Wählerverzeichnisses veröffentlicht wird (vgl. § 24a des Landtagswahlgesetzes).

Abs. 2:

Im Sinne der Transparenz hat jede Partei zukünftig über die Wahlwerbungsaufwendungen einen Wahlwerberbericht mit bestimmten Inhalten (vgl. Abs. 3) zu erstellen, der ebenso wie der Rechenschaftsbericht im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, welches auf der Homepage des Landes im Internet dauerhaft abrufbar ist.

Abs. 3:

Um einen möglichst umfassenden Überblick über die getätigten Wahlwerbungsaufwendungen zu erhalten, sind im Wahlwerberbericht neben den Aufwendungen der Landesorganisation der Partei auch die Aufwendungen einer Bundespartei, von Gliederungen der Partei, nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei, Personenkomitees und einzelnen Wahlwerbern bzw. Wahlwerberinnen, die auf

einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, auszuweisen. Die Ausweisung hat dabei getrennt nach den einzelnen Einheiten bzw. Personen zu erfolgen.

Es werden die gängigsten Wahlwerbungsaufwendungen aufgezählt, die im Wahlwerbungsbericht jedenfalls gesondert auszuweisen sind. Daraus ergibt sich ein Überblick, für welche Werbemaßnahmen wie viel Geld aufgewendet wurde, wodurch die Nachvollziehbarkeit der Gesamtsumme der Wahlwerbungsaufwendungen verbessert wird.

Abs. 4:

Um eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Wahlwerbungsbeschränkungen zu ermöglichen, ist dem Wahlwerbungsbericht in einer Anlage eine Liste aller Gliederungen der Partei, aller nahestehenden Organisationen und aller Personenkomitees anzuschließen. Diese Auflistung sollte sich im Aufbau an der in § 10a Abs. 1 enthaltenen Gliederung orientieren (Landesorganisation, die einzelnen nicht-territorialen Gliederungen, die einzelnen Bezirksorganisationen, die einzelnen Gemeindeorganisationen, die einzelnen nahestehenden Organisationen, die einzelnen Personenkomitees); zudem ist für jede nahestehende Organisation anzugeben, welcher Gliederung der Partei bzw. welcher nahestehenden Organisation sie nahesteht.

Abs. 5:

Es liegt in der Verantwortung der Partei, dafür zu sorgen, dass ihr alle für die Erstellung des Wahlwerbungsberichtes erforderlichen Angaben rechtzeitig übermittelt werden, sodass sie die in Abs. 2 verankerte Verpflichtung, den Wahlwerbungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag der Landesregierung zu übermitteln und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg zu veröffentlichen, erfüllen kann. Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten sind vor dem Hintergrund des Gedankens der wirtschaftlichen Einheit der Partei auch im Sinne des § 12 (Rückzahlung bei Verstößen) zuzurechnen.

Abs. 6:

Die Aufzählung orientiert sich an § 2 Abs. 1 lit. c und d des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der Fassung LGBl.Nr. 4/2022. Um eine nachfolgende Überprüfung der im Wahlwerbungsbericht gemachten Angaben zu ermöglichen, wird eine Aufbewahrungsfrist vorgesehen, die der Aufbewahrungsfrist gemäß § 132 BAO entspricht.

Abs. 7:

Wie bereits bisher der Rechenschaftsbericht ist auch der Wahlwerbungsbericht vom Wirtschaftsprüfer bzw. von der Wirtschaftsprüferin der Partei auf seine Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen, wobei die in Abs. 6 genannten Dokumente der Landesorganisation der Partei zu berücksichtigen sind.

Eine Partei, die bisher nicht im Landtag vertreten war und deshalb noch nicht über einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin verfügt, wird sich darum zu bemühen haben, dass möglichst schnell ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin gemäß § 10c Abs. 2 bestellt wird, damit der überprüfte Wahlwerbungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag der Landesregierung übermittelt und veröffentlicht werden kann. Sie sollte daher möglichst zeitnah nach dem erfolgten Einzug in den Landtag der Landesregierung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Ist die Bestellung (und somit auch die Überprüfung des Wahlwerbungsberichtes) innerhalb der sechsmonatigen Frist noch nicht erfolgt, besteht die Möglichkeit zur Setzung einer Nachfrist (vgl. § 12 Abs. 1 lit. c).

§ 1b:

Unter Außenwerbung wird Werbung im öffentlichen Raum (öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Freiräume wie Grünflächen, Plätze oder Uferanlagen, die von jeder Person unter den gleichen Bedingungen betreten und genutzt werden dürfen) oder Werbung im unmittelbaren Nahebereich zum öffentlichen Raum verstanden, die vom öffentlichen Raum aus wahrgenommen werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn auf einem Privatgrund, etwa einer Wiese, oder in einem Gebäude ein Plakat aufgestellt wird, das von einer vorbeifahrenden Straße aus sichtbar ist. Werbung innerhalb von Gebäuden, die vom öffentlichen Raum außerhalb des Gebäudes nicht wahrnehmbar ist, ist dagegen keine Außenwerbung. Neben der Verwendung von Wahlplakaten in gedruckter Form ist in der Außenwerbung auch die digitale Darstellung von Wahlwerbung auf einem Bildschirm möglich („digitale Wahlwerbeanlage“), weshalb sowohl Wahlplakate als auch digitale Wahlwerbeanlagen den gleichen Beschränkungen unterworfen werden sollen (vgl. hierzu auch § 1c). Autos, Fahrräder u.dgl. fallen nicht

unter die Begriffe Wahlplakat und digitale Wahlwerbeanlage und sind daher von diesen Beschränkungen nicht erfasst.

Unter einem Inserat bzw. einer Werbeeinschaltung wird die Veröffentlichung in einem Medium verstanden, wobei der Begriff Medium weit zu verstehen ist (vgl. § 1 Abs. 1 Z. 1 des Mediengesetzes: ein Medium ist „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung“). Inhalt der Veröffentlichung muss eine über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehende spezifische Wahlwerbung sein (vgl. § 1 Abs. 5); ist diese Voraussetzung erfüllt, dann fällt beispielsweise auch eine Veröffentlichung auf einer Social Media Plattform unter die zeitliche Beschränkung.

§ 1c:

Abs. 1:

Jede Partei darf höchstens 300 Standorte für Wahlplakate oder digitale Wahlwerbeanlagen verwenden. Maximal 50 dieser Standorte dürfen für Großplakate oder große digitale Wahlwerbeanlagen verwendet werden. Als Großplakat gilt ein 8 Bogen Plakat (dies entspricht einer Fläche von 4 m²) oder ein Plakat mit einer noch größeren Fläche; als große digitale Wahlwerbeanlage gilt eine Werbeanlage mit einer Bildschirmfläche von 4 m² oder größer.

Abs. 2:

Um die Einhaltung der Begrenzung nach Abs. 1 kontrollieren zu können, hat die Partei die zur Verwendung gelangenden Standorte der Landesregierung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat mittels einer planlichen Darstellung im PDF-Format zu erfolgen, in der die Standorte ersichtlich zu machen sind; Standorte, an denen Großplakate oder große digitale Wahlwerbeanlagen verwendet werden, sind als solche besonders ersichtlich zu machen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Partei einen Standort wechselt. In diesem Fall ist der Landesregierung bekanntzugeben, welcher Standort in eindeutig bestimmbarer Weise aufgegeben wurde und welcher neu verwendet wird; ein solcher Wechsel soll jedoch die Ausnahme sein. Die Bekanntgabe hat bis spätestens 24:00 Uhr des Tages zu erfolgen und bei der Landesregierung einzulangen, der dem Tag der Inanspruchnahme des Standortes folgt. Die Landesregierung hat die bei ihr eingelangten Informationen dem Landes-Rechnungshof sowie den Bezirkshauptmannschaften zum Zweck der Überwachung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 3:

Es liegt in der Verantwortung der Partei, dafür zu sorgen, dass ihr die von der Bundespartei, ihren Gliederungen, den nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei, Personenkomitees und einzelnen Wahlwerbern bzw. Wahlwerberinnen zur Verwendung beabsichtigten Standorte rechtzeitig bekanntgegeben werden, sodass sie ihrerseits diese Standorte der Landesregierung rechtzeitig bekanntgeben kann (vgl. Abs. 2). Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten sind vor dem Hintergrund des Gedankens der wirtschaftlichen Einheit der Partei auch im Sinne des § 12 (Rückzahlung bei Verstößen) zuzurechnen.

Abs. 4:

Ein kurzzeitiges Aufstellen im Zuge einer konkreten Wahlkampfveranstaltung liegt nur dann vor, wenn die Wahlkampfveranstaltung nicht länger als 12 Stunden dauert.

§ 1d:

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die zeitliche Begrenzung der Wahlwerbung (§ 1b) und die Begrenzung der Wahlplakate und digitalen Wahlwerbeanlagen (§ 1c) werden die Landesregierung sowie – in Unterordnung unter die Landesregierung – die Bezirkshauptmannschaften ermächtigt. Festgestellte Verstöße sind dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der für deren Sanktionierung zuständig ist, zu melden.

Zu Z. 10 (§ 3 Abs. 5):

Es wird klargestellt, dass nur dann ein Anspruch auf die Parteienförderung in voller Höhe besteht, wenn kein Rückzahlungstatbestand im Sinne des § 12 vorliegt. Liegt bereits im Verfahren über die Gewährung der Parteienförderung nach § 4 ein solcher Rückzahlungstatbestand vor, ist die in diesem Verfahren zu

gewährende Parteienförderung entsprechend zu reduzieren. Wurde die Parteienförderung bereits gewährt, ist nach § 12 vorzugehen.

Zu Z. 11 (§ 7 Abs. 1):

Im Zuge der Gehaltsreform 2019 wurde in der Landesverwaltung ein neues Gehaltssystem (Modellstellensystem) eingeführt; diesem liegt ein neues Gehaltsschema („Allgemeines Gehaltsschema neu“) mit 24 Gehaltsklassen (anstatt bisher 29 Gehaltsklassen im „Allgemeinen Gehaltsschema alt“; vgl. die §§ 82e Abs. 5 und 82f Abs. 2 des Landesbedienstetengesetzes 2000) zugrunde. Aus diesem Grund muss klargestellt werden, auf welches Gehaltsschema abgestellt wird.

Zu Z. 12 (§ 7 Abs. 5):

Es wird klargestellt, dass nur dann ein Anspruch auf die Fraktionenförderung in voller Höhe besteht, wenn kein Rückzahlungstatbestand im Sinne des § 12 vorliegt. Liegt bereits im Verfahren über die Gewährung der Fraktionenförderung nach § 9 ein solcher Rückzahlungstatbestand vor, ist die in diesem Verfahren zu gewährende Fraktionenförderung entsprechend zu reduzieren. Wurde die Fraktionenförderung bereits gewährt, ist nach § 12 vorzugehen.

Zu Z. 16 (§ 10 Abs. 2 und 3):

Abs. 2:

Es liegt in der Verantwortung der Partei, dafür zu sorgen, dass ihr alle für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes erforderlichen Angaben rechtzeitig übermittelt werden, sodass sie die in Abs. 1 lit. c verankerte Verpflichtung, den Rechenschaftsbericht spätestens bis Ende September des Jahres, das auf das Berichtsjahr folgt, der Landesregierung zu übermitteln und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg zu veröffentlichen, erfüllen kann. Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten sind vor dem Hintergrund des Gedankens der wirtschaftlichen Einheit der Partei auch im Sinne des § 12 (Rückzahlung bei Verstößen) zuzurechnen.

Abs. 3:

Die Aufzählung orientiert sich an § 2 Abs. 1 lit. c und d des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der Fassung LGBl.Nr. 4/2022. Um eine nachfolgende Überprüfung der im Wahlwerbungsbericht gemachten Angaben zu ermöglichen, wird eine Aufbewahrungsfrist vorgesehen, die der Aufbewahrungsfrist gemäß § 132 BAO entspricht.

Zu Z. 18 (§ 10a bis 10c):

§ 10a:

Abs. 1:

Der Rechenschaftsbericht setzt sich aus zwei Berichtsteilen zusammen, wobei zusätzlich noch mehrere Anlagen zu erstellen sind. Der erste Berichtsteil enthält die umfangreichsten Angaben, da zum einen das Vermögen der Landesorganisation der Partei und der nicht-territorialen Gliederungen der Partei in einer vereinfachten Bilanz (vgl. Abs. 2) darzustellen ist; zum anderen sind die Erträge und Aufwendungen der Landesorganisation der Partei und der nicht-territorialen Gliederungen der Partei aufgliedert nach Abs. 3 und 4 auszuweisen, wobei eine detailliertere Aufgliederung jedenfalls zulässig ist.

Der zweite Berichtsteil umfasst die territorialen Gliederungen der Partei sowie die nahestehenden Organisationen, deren Erträge und Aufwendungen grundsätzlich gegliedert nach Abs. 3 und 4 auszuweisen sind; auch hier ist eine detailliertere Aufgliederung zulässig. Für Gemeindeorganisationen und nahestehende Organisationen müssen nur die jeweilige Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen gegenübergestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Gesetz im Sinne der Einheitlichkeit grundsätzlich die Begriffe Erträge und Aufwendungen verwendet werden; ist eine Einheit jedoch berechtigt, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen (vgl. § 10a Abs. 6 oder § 14 Abs. 4), sind die Begriffe Erträge und Aufwendungen im Sinne von Einnahmen und Ausgaben zu verstehen.

Abs. 2:

Das Vermögen der Landesorganisation der Partei und der nicht-territorialen Gliederungen der Partei ist in einer vereinfachten Bilanz darzustellen. Aufgrund der vorgegebenen Gliederung sind bestimmte Vermögenswerte und Schulden jedenfalls ersichtlich zu machen, wobei eine detailliertere Untergliederung (z.B. betreffend sonstige Finanzanlagen, sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände, sonstige Rückstellungen, sonstige Verbindlichkeiten) zulässig ist. Zum Zweck der Vergleichbarkeit sind ab dem zweiten Berichtsjahr zusätzlich die Zahlen des Vorjahres anzugeben.

In der Bilanz einer nicht-territorialen Gliederung der Partei sind unter dem Umlaufvermögen (lit. a Z. 2) auch Forderungen an die Landesorganisation der Partei bzw. unter den Verbindlichkeiten (lit. b Z. 2) auch Verbindlichkeiten gegenüber der Landesorganisation der Partei anzugeben.

Abs. 3:

Die Ausweisung der Erträge hat der vorgegebenen Gliederung zu folgen. Auch hier gilt, dass eine detailliertere Untergliederung (z.B. betreffend sonstige Erträge) zulässig ist.

Abs. 3 lit. c und d:

Unter Erträge aus der Parteiorganisation und aus der Bundespartei (lit. c) und unter Erträge aus nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder Personenkomitees (lit. d) fallen nicht nur direkte Geldflüsse, sondern beispielsweise auch Kostenübernahmen (etwa für eine Veranstaltung der Landesorganisation der Partei durch eine nicht-territoriale Gliederung der Partei), Sachleistungen und lebende Subventionen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 10b Abs. 3 lit. b und c).

Abs. 4:

Die Ausweisung der Aufwendungen hat der vorgegebenen Gliederung zu folgen. Auch hier gilt, dass eine detailliertere Untergliederung (z.B. betreffend sonstige Aufwandsarten) zulässig ist.

Die genannten Aufwendungen sind einschließlich allfälliger in der jeweiligen Kategorie angefallenen Abschreibungen auszuweisen.

Abs. 5:

Es werden jene Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches über die Rechnungslegung, die Buchführung, die Bilanzierung sowie die Gewinn- und Verlustrechnung angeführt, die sinngemäß anzuwenden sind. Zudem wird für die Landesorganisation der Partei und die nicht-territorialen Gliederungen der Partei die Verpflichtung zur Vornahme einer Rechnungsabgrenzung verankert, indem vorgeschrieben wird, dass sie Erträge und Aufwendungen unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu erfassen haben (vgl. hierzu jedoch die Übergangsbestimmung des § 14 Abs. 4); lediglich Bezirks- und Gemeindeorganisationen sowie nahestehende Organisationen dürfen eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen (vgl. Abs. 6).

Abs. 6:

Abweichend von Abs. 5 sind Bezirks- und Gemeindeorganisationen sowie nahestehende Organisationen berechtigt, eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen; nehmen sie diese Möglichkeit in Anspruch, sind für sie die in der Novelle verwendeten Begriffe Erträge und Aufwendungen im Sinne von Einnahmen und Ausgaben zu verstehen und ist eine entsprechende Ausweisung von Einnahmen und Ausgaben ausreichend.

§ 10b:

Abs. 1 und 2:

Da es von grundlegender Bedeutung ist, genau zu wissen, über welche Gliederungen, nahestehenden Organisationen und Personenkomitees die Partei verfügt, hat sie diese in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht anzuführen. Diese Auflistung sollte sich im Aufbau an der in § 10a Abs. 1 enthaltenen Gliederung orientieren (Landesorganisation, die einzelnen nicht-territorialen Gliederungen, die einzelnen Bezirksorganisationen, die einzelnen Gemeindeorganisationen, die einzelnen nahestehenden Organisationen, die einzelnen Personenkomitees); zudem ist für jede nahestehende Organisation anzugeben, welcher Gliederung der Partei bzw. welcher nahestehenden Organisation sie nahesteht.

Ebenso von grundlegender Bedeutung ist es, die Unternehmen zu kennen, an denen die Partei, eine Gliederung der Partei oder eine nahestehende Organisation allein oder gemeinsam mindestens 5 % direkte

oder 10 % indirekte Anteile oder Stimmrechte hält (sog. Beteiligungsunternehmen). Die Angabe der Firmenbuchnummer dient der eindeutigen Identifikation; die Angabe der Höhe der Beteiligung dient der Einschätzung, ob es sich um eine geringe oder eine wesentliche Beteiligung handelt.

Abs. 3 lit. a:

Im Sinne der Transparenz sind Mitgliedsbeiträge ab einem Gesamtwert von 300 Euro pro Kalenderjahr unter Angabe des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Beitrages auszuweisen. Dabei sind sämtliche Mitgliedsbeiträge einer Person an die Landesorganisation der Partei, an eine Gliederung der Partei sowie an eine nahestehende Organisation zusammenzuzählen.

Abs. 3 lit. b:

Da Zuwendungen innerhalb der Partei, von einer Bundespartei, von nahestehenden Organisationen und Personenkomitees nicht als Spende zu qualifizieren sind (vgl. § 1 Abs. 6), ist dafür im Sinne der Transparenz der Ertrag, den die Landesorganisation der Partei, eine Gliederung der Partei, ein Abgeordneter bzw. eine Abgeordnete sowie ein Wahlwerber bzw. eine Wahlwerberin von einer Bundespartei, der Landesorganisation der Partei, einer (anderen) Gliederung der Partei, einer nahestehenden Organisation der Partei sowie der Bundespartei oder einem Personenkomitee erhalten hat, auszuweisen. Das bedeutet, dass beispielsweise auch die Zahlungsströme von der Landesorganisation der Partei und von nicht-territorialen Gliederungen der Partei an eine Gemeindeorganisation der Partei ausgewiesen werden müssen. Um die finanziellen Verflechtungen möglichst vollständig zu erfassen, sind dabei nicht nur direkte Geldflüsse zwischen den genannten Einheiten bzw. Personen auszuweisen, sondern beispielsweise auch Kostenübernahmen (etwa für eine Veranstaltung der Landesorganisation der Partei durch eine nicht-territoriale Gliederung der Partei), Sachleistungen und lebende Subventionen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Abs. 3 lit. c). Dabei ist die Höhe des Ertrags anzugeben sowie die Information, von wem er stammt und an wen er geflossen ist.

Abs. 3 lit. c:

Erträge aus Spenden ab einem Gesamtwert von 150 Euro pro Jahr und Spender bzw. Spenderin sowie alle Erträge aus Sponsoring und Inseraten, die die genannten Einheiten bzw. Personen erhalten haben, sind im Sinne der Transparenz auszuweisen. Dabei sind Spenden in Form von Sachleistungen und lebenden Subventionen mit jenem Wert zu berücksichtigen, den sich die Partei durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Sache, der Leistung bzw. des Personals erspart. Es ist die Höhe des jeweiligen Ertrags anzugeben sowie die Information, von wem er stammt und an wen er geflossen ist.

Zusätzlich zur Ausweisung im Rechenschaftsbericht sind diese Informationen für die Dauer von mindestens drei Jahren auf der Homepage der Landesorganisation der Partei im Internet zu veröffentlichen.

Abs. 4:

Die Landesorganisation der Partei hat in dieser Anlage für jede ihrer Verbindlichkeiten (unabhängig von deren Höhe) anzugeben, wie hoch sie ist und gegenüber wem sie besteht.

Abs. 5:

Durch die umfassende inhaltliche Neugestaltung des Rechenschaftsberichts soll die Auflistung der Beratungsunternehmen und Werbeagenturen, deren Entgelt den Betrag von 1.000 Euro im Jahr überschritten hat, zukünftig in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht erfolgen (vgl. hierzu § 10 Abs. 2 lit. d idF vor dieser Novelle).

Abs. 6:

Durch die umfassende inhaltliche Neugestaltung des Rechenschaftsberichts soll die Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zukünftig in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht erfolgen (vgl. hierzu § 10 Abs. 2 lit. b idF vor dieser Novelle). Die widmungsgemäße Verwendung wird in § 3 Abs. 4 definiert: Die Förderung darf ausschließlich für die landespolitische Arbeit der Partei im Land verwendet werden (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Stammfassung des Parteienförderungsgesetzes, Blg. 53/2012 29. LT).

§ 10c:

Abs. 1:

Wie bereits bisher ist der Rechenschaftsbericht vom Wirtschaftsprüfer bzw. von der Wirtschaftsprüferin der Partei auf seine Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen, wobei die in § 10 Abs. 3 genannten Dokumente der Landesorganisation der Partei zu berücksichtigen sind.

Abs. 2:

Das Verfahren der Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin soll vereinfacht werden: Die Partei muss zukünftig der Landesregierung nicht mehr eine Liste von drei Wirtschaftsprüfern oder –prüferinnen vorlegen, sondern es genügt, dass ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin vorgeschlagen wird. Zudem muss nicht mehr jährlich eine Neubestellung vorgenommen werden, da die Bestellung für fünf Jahre erfolgt; die Partei hat jedoch die Möglichkeit, den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin jederzeit zu wechseln.

Diese Änderung hat auf bereits erfolgte Bestellungen keine Auswirkungen; da jedoch die bisher erfolgten Bestellungen nur für ein Jahr gelten, ist die erstmalige Bestellung nach dem neuen Modus bereits im Frühjahr 2023 vorzunehmen.

Zu Z. 19 (§ 11 Abs. 1):

Einnahmen aus Spenden ab einem Gesamtwert von 150 Euro pro Jahr und Spender bzw. Spenderin sowie alle Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten, die die Fraktion erhalten hat, sind im Sinne der Transparenz auszuweisen (vgl. die Erläuterungen zu § 10b Abs. 3 lit. c).

Um eine nachfolgende Überprüfung der Aufzeichnungen der Fraktion zu ermöglichen, wird eine Aufbewahrungsfrist für die dafür erforderlichen Dokumente vorgesehen, die der Aufbewahrungsfrist gemäß § 132 BAO entspricht.

Zu Z. 20 und 21 (§ 11 Abs. 2):

Auch zukünftig sind die Aufzeichnungen der Fraktion einschließlich der sonstigen in Abs. 1 genannten Dokumente vom Wirtschaftsprüfer bzw. von der Wirtschaftsprüferin der Partei, der die Fraktion zuzurechnen ist, auf ihre Ordnungsmäßigkeit und auf widmungsgemäße Verwendung der Förderung zu prüfen.

Zu Z. 22 (§ 11 Abs. 3):

Im Sinne der Transparenz sind die Informationen über die Einnahmen der Fraktion aus Spenden, Sponsoring und Inseraten nach Abs. 1 gleichzeitig mit den Informationen über die Erträge der Partei aus Spenden, Sponsoring und Inseraten nach § 10b Abs. 3 lit. c auf der Homepage der Partei, der die Fraktion zuzurechnen ist, zu veröffentlichen.

Zu Z. 23 (§ 12):

Abs. 1:

Neu vorgesehen wird die Möglichkeit, dass die Rückzahlung auch gegenüber einem allfälligen Rechtsnachfolger einer Partei bzw. einer Landtagsfraktion angeordnet werden kann, wobei als Rechtsnachfolger derjenige anzusehen ist, auf den das Verfügungsrecht über die der Partei bzw. der Landtagsfraktion gewährten Fördermittel übergegangen ist.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Rückzahlung ergibt sich nunmehr aus dem neuen Abs. 2.

Abs. 1 lit. b:

In der Sache sowie zeitlich nur geringfügige Überschreitungen der höchstzulässigen Zahl an Standorten für Wahlplakate bzw. digitale Wahlwerbeanlagen nach § 1c Abs. 1 sollen keine Rückzahlungen nach sich ziehen. Eine in der Sache geringfügige Überschreitung wird jedenfalls nur vorliegen, wenn sie nicht mehr als 10 Standorte betrifft; eine zeitlich geringfügige Überschreitung wird nur vorliegen, wenn sie nicht länger als drei Tage andauert; beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Abs. 1 lit. c:

Es wird vorgesehen, dass die von der Landesregierung bzw. vom Landtagspräsidenten oder von der Landtagspräsidentin in begründeten Ausnahmefällen allenfalls festzusetzende Nachfrist drei Monate nicht übersteigen darf. Damit ist sichergestellt, dass die in einem Wahlwerbungsbericht bzw. einem Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen zeitnah veröffentlicht werden.

Im Falle der Erfüllung dieses Tatbestandes ist die gesamte Förderung des betroffenen Berichtsjahres zurückzuzahlen.

Abs. 1 lit. d und e:

Unvollständige oder unrichtige Angaben in einem Wahlwerbungsbericht einer Partei, einem Rechenschaftsbericht einer Partei oder in den Aufzeichnungen einer Landtagsfraktion führen grundsätzlich – je nach Schwere des Verstoßes – zu einer Rückzahlung in der Höhe von höchstens 10 % der gewährten Förderung (lit. d). Davon ausgenommen ist eine Verletzung der Ausweisungspflicht der Partei nach § 10b Abs. 3 bzw. der Landtagsfraktion nach § 11 Abs. 1 zweiter Satz, da in diesen Fällen bei der Bemessung der Höhe der Rückzahlung an die Höhe des nicht richtig ausgewiesenen Betrages angeknüpft werden kann (lit. e).

Abs. 1 lit. f:

Wird eine anonyme Spende angenommen, entspricht die Höhe der zurückzuzahlenden Förderung zukünftig – im Einklang mit lit. a und e – der dreifachen Höhe der Spende.

Abs. 1 lit. g:

Die Begrifflichkeiten werden an die in den übrigen Literae verwendeten Begrifflichkeiten angepasst.

Abs. 2:

Im neuen Abs. 2 werden die Zuständigkeiten für die Entscheidung über eine Rückzahlung festgelegt: Grundsätzlich ist hierfür der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (§ 12a) zuständig.

Lediglich über eine Rückzahlung nach Abs. 1 lit. c soll die Landesregierung (im Falle von Parteienförderungen) oder der Landtagspräsident bzw. die Landtagspräsidentin (im Falle von Fraktionenförderungen) entscheiden, da hier die Feststellung des Sachverhalts und die Festlegung der Höhe der Rückzahlung unproblematisch sind bzw. keines besonderen Beweisermittlungs- und -würdigungsverfahrens bedürfen und daher eine Befassung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats nicht erforderlich erscheint.

Abs. 3:

Das Vorliegen entsprechender Ergebnisse der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof, entsprechender Mitteilungen des Rechnungshofes an den unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat des Bundes, entsprechender Einwendungen des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin oder entsprechender Meldungen der Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmannschaften soll grundsätzlich Voraussetzung für die Erlassung eines Bescheides über eine Rückzahlung der Förderung sein. Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat ist bei der Entscheidung über die Rückzahlung jedoch nicht an diese Ergebnisse, Mitteilungen, Einwendungen bzw. Meldungen gebunden.

Ist für die Feststellung des Sachverhalts keine Einsichtnahme in Geschäftsstücke, Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstige Dokumente der Partei bzw. der Landtagsfraktion erforderlich, kann der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat auch ohne einschlägige Prüfergebnisse, Mitteilungen, Einwendungen oder Meldungen der genannten Stellen ein Verfahren einleiten und einen Rückzahlungsbescheid erlassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die im Wahlwerbungsbericht ausgewiesenen Wahlwerbungsaufwendungen die Obergrenze nach § 1a Abs. 1 überschreiten.

Abs. 4:

Im eher theoretischen Fall, dass die Höhe der Rückzahlung die Höhe der gewährten Förderung übersteigt, ist im Bescheid über die Rückzahlung der Förderung die Verrechnung des Differenzbetrags mit der künftig zu gewährenden Förderung anzuordnen.

Zu Z. 24 (§ 12a):

Abs. 1:

Zur Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Rückzahlung siehe die Erläuterungen zu § 12 Abs. 2.

Abs. 2:

Der Senat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei das rechtswissenschaftliche Studium oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben müssen (in Betracht kommen hier insbesondere im wissenschaftlichen Bereich tätige Personen mit entsprechenden Kenntnissen des Parteienrechts, Richter bzw. Richterinnen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder in der Verwaltung tätige Personen, sofern diese nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen eines Büros eines Mitgliedes der Landesregierung sind) und eines Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sein muss (also Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist). Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt.

Abs. 4:

Da der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat keine Behörde iSd Art. 20 Abs. 2 Z. 1 bis 8 B-VG darstellt, bedarf es für die Weisungsfreistellung einer landesverfassungsgesetzlichen Grundlage, welche durch die gleichzeitig dem Landtag vorgelegte Novelle der Landesverfassung in deren Art. 51 geschaffen werden soll. Gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG ist zudem ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen.

Im Abs. 4 wird ausdrücklich angeführt, dass die Mitglieder des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats weisungsfrei sind; weiters wird ein entsprechendes Aufsichtsrecht der Landesregierung (in Angelegenheiten betreffend Parteien) und des Landtagspräsidenten bzw. der Landtagspräsidentin (in Angelegenheiten betreffend Landtagsfraktionen) vorgesehen.

Abs. 5:

Der Abs. 5 soll klarstellen, dass die Beratungen und Abstimmungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats – unbeachtlich eines allenfalls nach den Bestimmungen des AVG durchzuführenden Ermittlungsverfahrens – nicht öffentlich sind. Es handelt sich dabei um eine rein organisationsrechtliche Regelung, welche nur die Willensbildung innerhalb des Kollegialorganes betrifft. Weiters soll es dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat möglich sein, für die Erstellung der Niederschrift einen Schriftführer oder eine Schriftführerin beizuziehen; dieser oder diese ist dem Senat auf Verlangen des oder der Vorsitzenden vom Amt der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Abs. 6:

Was die Willensbildung des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senats anbelangt, ist – unbeschadet der Möglichkeit einer Beratung und Abstimmung in Form einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses (vgl. die Abs. 7 bis 9) – vorgesehen, dass alle drei Mitglieder (bzw. deren Ersatzmitglieder) anwesend sein müssen. Die Einberufung sowie Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden; die Einberufung hat bei Bedarf unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3 zu erfolgen.

Im Sinne der Transparenz sind die Entscheidungen des Senats, mit denen die Rückzahlung einer Förderung angeordnet werden, für mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet zu veröffentlichen.

Abs. 7:

Die Abs. 7 bis 9 sollen es dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat ermöglichen, Beschlüsse im Rahmen einer Videokonferenz oder im Umlaufweg zu fassen. Die näheren Regelungen zur Vorgangsweise finden sich in den Abs. 8 und 9. Dazu wird grundsätzlich auf Punkt 1.10. des allgemeinen Teils der Erläuterungen (Blg. 111/2021 31. LT) zum Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 4/2022, sowie sinngemäß auf die Ausführungen zu § 53 des Gemeindegesetzes im besonderen Teil der genannten Erläuterungen verwiesen.

Abs. 8:

Im Falle einer Videokonferenz sind die Mitglieder wie auch sonst derart einzuberufen, dass allen Mitgliedern eine angemessene Vorbereitung sowie die Teilnahme an der Beratung und Abstimmung möglich ist. Hinsichtlich der notwendigen Angaben im Rahmen der Einberufung wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (Blg. 111/2021 31. LT) verwiesen.

Abs. 9:

Die Übermittlung des Beschlussantrags soll sowohl durch postalische Zustellung als auch per E-Mail oder in jeder anderen technisch möglichen Form erfolgen können, sofern das jeweilige Mitglied entsprechende Kontaktdaten bekannt gegeben hat; eine ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds ist nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Beschlussfassung sind in angemessener Weise zu dokumentieren. Diese Dokumentation stellt einen Ersatz für die Niederschrift (Abs. 5) dar. Es ist daher sowohl der Verlauf als auch das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufweg zu dokumentieren, dies kann beispielsweise auch durch eine gesicherte Aufbewahrung sowohl des versendeten Beschlussentwurfs als auch der dazu eingelangten Erklärungen geschehen. Zudem sind die Mitglieder über den Ausgang der Abstimmung zu informieren.

Zu Z. 26 (§ 14):

Abs. 2:

Um zeitnah nach dem Inkrafttreten dieser Novelle einen Überblick über bestehende nahestehende Organisationen und Personenkomitees zu erhalten, werden die Parteien verpflichtet, diese innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Novelle der Landesregierung zu melden.

Abs. 3:

Auf den Rechenschaftsbericht für das bereits laufende Berichtsjahr 2022 (welcher bis spätestens Ende September 2023 erstellt werden muss) sollen die Bestimmungen des Parteienförderungsgesetzes in der Fassung vor dieser Novelle angewendet werden.

Abs. 4:

Der Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) geändert werden (2487/A XXVII. GP), sieht vor, dass die Landesorganisation der Partei und die nicht-territorialen Gliederungen der Partei Erträge und Aufwendungen unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu erfassen haben. Solange diese Vorgabe jedoch noch nicht geltendes Recht ist, sollen die Landesorganisation der Partei und die nicht-territorialen Gliederungen der Partei auch nicht aufgrund dieser Novelle dazu verpflichtet sein, sondern dürfen weiterhin eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen.

Abs. 5:

Auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Jänner 2023 ereignet haben, ist § 12 in der Fassung vor dieser Novelle anzuwenden. Das bedeutet, dass sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Rückzahlung der Förderung nach der alten Rechtslage richtet und dass in einem solchen Verfahren die vor dieser Novelle geltenden Rückzahlungstatbestände anzuwenden sind.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 8. Sitzung im Jahr 2022, am 5. Oktober, nach einstimmiger Annahme nachstehenden VP/Grüne-Abänderungsantrags, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 82/2022, enthaltene Gesetz in der geänderten Fassung einstimmig beschlossen.

„Der Selbstständige Antrag wird wie folgt geändert:

a) In der Z. 1 wird der Gedankenstrich vor dem Wort ‚fraktionen‘ durch einen Bindestrich ersetzt.

b) In der Z. 8 im § 1 Abs. 4 wird nach dem Wort ‚unterstützen‘ ein Beistrich gesetzt, der Ausdruck ‚§ 11 Abs. 5a‘ durch den Ausdruck ‚§ 10a Abs. 1‘ ersetzt und nach der Wortfolge ‚registriert ist‘ die Wortfolge ‚, ohne dass gegen seine Zurechnung zur Partei Widerspruch erhoben wurde‘ eingefügt.

c) In der Z. 8 im § 1 Abs. 6 wird nach der Wortfolge ‚zu verstehen‘ der Ausdruck ‚, mit der Maßgabe, dass entgegen § 2 Z. 5b lit. h des Parteiengesetzes 2012 auch Einzelzuwendungen und Sachleistungen im Einzelfall im Wert von bis zu 150 Euro als Spende anzusehen sind‘ eingefügt und die Wortfolge ‚, von nahestehenden Organisationen der Partei sowie der Bundespartei oder von Personenkomitees‘ durch die Wortfolge ‚sowie von nahestehenden Organisationen der Bundespartei‘ ersetzt.

d) In der Z. 9 im § 1a Abs. 1 wird nach der Wortfolge ‚zwei oder mehreren‘ das Wort ‚politischen‘ eingefügt.

e) In der Z. 9 im § 1a Abs. 3 lit. b Z. 2 und lit. c Z. 2 wird jeweils der Beistrich am Ende durch das Wort ‚sowie‘ ersetzt.

f) In der Z. 9 im § 1a Abs. 3 lit. h entfällt der Beistrich.

g) In der Z. 9 im § 1d wird der Ausdruck ‚Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat‘ durch den Ausdruck ‚Landes-Parteien-Transparenz-Senat‘ ersetzt.

h) In der Z. 18 im § 10a Abs. 1 lit. b wird das Wort ‚anzuführen‘ durch das Wort ‚vorzunehmen‘ ersetzt und nach dem Beistrich am Ende das Wort ‚sowie‘ angefügt.

i) In der Z. 18 im § 10a Abs. 1 lit. c wird das Wort ‚anzuführen‘ durch das Wort ‚vorzunehmen‘ ersetzt.

j) In der Z. 18 im § 10a Abs. 2 lit. a Z. 1 und 2 sowie lit. b Z. 1 und 2 wird jeweils der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt.

k) In der Z. 18 im § 10a Abs. 2 lit. a Z. 3 und lit. b Z. 3 wird jeweils der Strichpunkt durch das Wort ‚sowie‘ ersetzt.

l) In der Z. 18 im § 10a Abs. 2 lit. c wird am Ende ein Punkt angefügt.

m) In der Z. 18 im § 10a Abs. 3 lit. n und Abs. 4 lit. q wird jeweils der Beistrich durch das Wort ‚sowie‘ ersetzt.

n) In der Z. 18 im § 10b Abs. 3 lit. a wird das Wort ‚oder‘ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge ‚nahestehende Organisation‘ die Wortfolge ‚oder ein Personenkomitee‘ eingefügt.

o) In der Z. 18 im § 10b Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge ‚von wem er stammt‘ der Klammerausdruck ‚(Name und Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift)‘ und nach der Wortfolge ‚zu veröffentlichen‘ ein Strichpunkt sowie der Ausdruck ‚die Namen der Spender und Spenderinnen sind nach Ablauf der in § 10 Abs. 3 festgelegten Frist wieder zu löschen‘ eingefügt.

p) In der Z. 19 wird nach der Wortfolge ‚von wem sie stammt‘ der Klammerausdruck ‚(Name und Postleitzahl der Wohnadresse oder der Geschäftsanschrift)‘ eingefügt.

q) In der Z. 22 wird nach der Wortfolge ‚zu veröffentlichen‘ ein Strichpunkt und der Ausdruck ‚die Namen der Spender und Spenderinnen sind nach Ablauf der in Abs. 1 dritter Satz festgelegten Frist wieder zu löschen‘ eingefügt.

r) In der Z. 23 im § 12 Abs. 2 wird der Ausdruck ‚Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat‘ durch den Ausdruck ‚Landes-Parteien-Transparenz-Senat‘ ersetzt.

s) In der Z. 24 in der Überschrift des § 12a wird der Ausdruck ‚Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat‘ durch den Ausdruck ‚Landes-Parteien-Transparenz-Senat‘ ersetzt.

t) In der Z. 24 im § 12a Abs. 1 wird der Ausdruck ‚Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat‘ durch den Ausdruck ‚Landes-Parteien-Transparenz-Senat‘ ersetzt.

u) In der Z. 25 wird die Wortfolge ‚zuletzt geändert durch‘ durch die Wortfolge ‚in der Fassung‘ und der Ausdruck ‚247/2021‘ durch den Ausdruck ‚125/2022‘ ersetzt.

v) In der Z. 26 entfällt der Abs. 4 und wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 4 bezeichnet.“

Begründung:

Zu lit. a, e, f und h bis m:

Durch diese Änderungen wird den redaktionstechnischen Anmerkungen des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes Rechnung getragen.

Zu lit. b:

Aufgrund der Novelle des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 125/2022, ist der Verweis anzupassen und die Bestimmung zu ergänzen.

Bisher ist gemäß § 11 Abs. 5a des Parteiengesetzes 2012 idF vor BGBl. I Nr. 125/2022 die Registrierung eines Personenkomitees nur unter Vorlage einer Einverständniserklärung des zu Unterstützenden zulässig. Zukünftig ist die Vorlage einer Einverständniserklärung für die Registrierung nicht mehr erforderlich, stattdessen kann der zu Unterstützende nach erfolgter Registrierung Widerspruch gegen die Zurechnung des Personenkomitees zur Partei erheben. Gemäß § 10a Abs. 1 des Parteiengesetzes 2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022 hat der Rechnungshof die betroffene Partei oder den betroffenen Wahlwerber bzw. die betroffene Wahlwerberin unverzüglich von der Registrierung zu informieren. Diese können gegen die Zurechnung zur Partei Widerspruch erheben; ein solcher Widerspruch ist im vom Rechnungshof zu führenden Verzeichnis der registrierten Personenkomitees zu vermerken und auf der Homepage des Rechnungshofes zu veröffentlichen. Eine Unterstützung durch ein Personenkomitee ohne vorangehende Registrierung ist auch zukünftig strafbar (vgl. § 10a Abs. 2 leg. cit.). Ein Widerspruch hat gemäß § 1 Abs. 4 zur Folge, dass das betreffende Personenkomitee nicht als Personenkomitee im Sinne des Parteienförderungsgesetzes gilt.

Zu lit. c:

§ 2 Z. 5b lit. h des Parteiengesetzes 2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022 sieht vor, dass Einzelzuwendungen und Sachleistungen im Einzelfall im Wert von bis zu 150 Euro nicht als Spende anzusehen sind. Mit der Übernahme dieser Ausnahme ins Landesrecht wäre eine nicht beabsichtigte Lockerung der bisherigen Spendenbestimmungen im Parteienförderungsgesetz verbunden, weshalb darauf verzichtet werden soll.

Die übrigen Ausnahmen in § 2 Z. 5b des Parteiengesetzes 2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022 können dagegen übernommen werden. Aus diesem Grund müssen Zuwendungen von nahestehenden Organisationen der Partei und Personenkomitees (vgl. die entsprechende Ausnahme in § 2 Z. 5b lit. c leg. cit.) im Parteienförderungsgesetz nicht mehr eigens vom Spendenbegriff ausgenommen werden.

Zu lit. d:

Die Einschränkung auf politische Parteien dient der Klarstellung, da eine wahlwerbende Partei durch die Einbringung des Wahlvorschlags entsteht und es daher nicht möglich ist, dass ein Wahlvorschlag von zwei oder mehreren wahlwerbenden Parteien unterstützt wird.

Zu lit. g und r bis t:

Zur besseren Unterscheidbarkeit vom unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat des Bundes wird das auf Landesebene zur Entscheidung über die Rückzahlung einer finanziellen Förderung nach dem Parteienförderungsgesetz neu einzurichtende Organ als Landes-Parteien-Transparenz-Senat bezeichnet.

Da es sich beim Landes-Parteien-Transparenz-Senat um eine weisungsfreie Behörde handelt, steht eine Tätigkeit von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes im Landes-Parteien-Transparenz-Senat nicht im Widerspruch zu § 4 Abs. 2 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes und ist daher zulässig (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zur Stammfassung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, Blg. 6/2013 29. LT).

Weiters ist festzuhalten, dass der Landes-Parteien-Transparenz-Senat bei der Rückzahlung der Förderung kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung mit Bescheid entscheidet (vgl. § 12 Abs. 1 und 2) und er daher in diesem Verfahren das AVG anzuwenden hat (vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 Z. 1 EGVG). Im Verfahren über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Landes-Parteien-Transparenz-Senates hat das Landesverwaltungsgericht ebenfalls das AVG anzuwenden (vgl. § 17 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG).

Zu lit. n:

Um ein möglichst vollständiges Bild der erhaltenen Mitgliedsbeiträge zu bekommen, sollen auch Mitgliedsbeiträge an ein der Partei zuzurechnendes Personenkomitee berücksichtigt werden.

Zu lit. o bis q:

Die zusätzliche Angabe der Postleitzahl der Wohnadresse bzw. der Geschäftsanschrift soll die Identifizierbarkeit insbesondere bei Namensgleichheit erleichtern.

In Anlehnung an die Novelle des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 125/2022, wird zudem angeordnet, dass die Namen der Spender und Spenderinnen nach Ablauf der in § 10 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 1 festgelegten Frist zu löschen sind.

Zu lit. u:

Der Verweis ist an die Novelle des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 125/2022, anzupassen.

Zu lit. v:

Da gemäß § 5 Abs. 5a des Parteiengesetzes 2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022 unter anderem auch die Landesorganisation der Partei und die nicht-territorialen Gliederungen der Partei die Aufwendungen und Erträge unabhängig von der Zahlung erfassen müssen und diese Bestimmung bereits am 1. Jänner 2023 in Kraft tritt (vgl. § 16 Abs. 11 leg. cit.), ist § 14 Abs. 4 überflüssig und kann entfallen.